VERORDNUNG (EWG) Nr. 2097/73 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1973

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 842/73 über Sonderbestimmungen für die Erstattungen und die Gemeinschaftsbeihilfe, für die eine Vorausfestsetzung vor dem 13. Februar 1973 stattgefunden hat

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 842/73 der Kommission vom 27. März 1973 über Sonderbestimmungen für die Erstattungen und die Gemeinschaftsbeihilfe, für die eine Vorausfestsetzung vor dem 13. Februar 1973 stattgefunden hat (3), sind die Anpassungsbeträge der vor dem 13. Februar 1973 im voraus festgesetzten Erstattungen für die Milcherzeugnisse festgesetzt, die bis zu diesem Tag noch nicht ausgeführt waren.

Infolge eines Versehens ist haltbar gemachter Rahm mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen der Tarifstelle 04.02 A III des Gemeinsamen Zolltarifs nicht im Anhang II der obengenannten Verordnung aufgeführt. Die Verordnung ist daher entsprechend zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 842/73 wird in der die Tarifstelle ex 04.02 A III betreffenden Spalte zwischen dem dritten und vierten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich mit dem entsprechenden Betrag eingefügt:

„— mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen 2,15".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist vom 2. April 1973 an anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 82 vom 30. 3. 1973, S. 23.